

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.07.2010)

1. Die Überlassung von Personal begründet vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Kunden und der HKF Personalprojekte GmbH (HKF). Daher sind Vereinbarungen über Art der Tätigkeit, Arbeitszeit, Dauer des Auftrages sowie besondere Absprachen nur wirksam, soweit sie mit HKF getroffen wurden. Abweichungen, sofern sie nicht ganz unwesentlich sind, können nur mit Zustimmung von HKF erfolgen, wobei die Wünsche des Kunden weitestgehend berücksichtigt werden.

2. Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist HKF verpflichtet, dem Kunden zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort arbeitswillige Arbeitskräfte zu den vorausgesetzten beruflichen und fachlichen Qualifikationen zur Verfügung zu stellen. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es HKF nicht möglich, Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder für das Arbeitsergebnis zu gewähren. Die Haftung von HKF ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die die HKF-Mitarbeiter anlässlich Ihrer Tätigkeit bei dem Kunden verursachen, ist die Haftung ausgeschlossen. Außergewöhnliche Umstände berechtigen HKF, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen. Es steht HKF frei, während der Laufzeit des Vertrages einzelne Mitarbeiter auszutauschen.

3. Dem Kunden steht gegenüber den HKF-Mitarbeitern das Direktionsrecht zu. Der Kunde kann Art und Ausführung der Arbeit bestimmen. Die Übertragung und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die Arbeit obliegt dem Kunden. Er hat die HKF-Mitarbeiter zu beaufsichtigen und Ihre Arbeit zu überwachen. Der Kunde stellt den HKF-Mitarbeitern die Handwerkzeuge und Materialien kostenlos zur Verfügung.

Der Mitarbeiter ist im Rahmen der vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Er unterliegt der Betriebsordnung im Betrieb des Kunden. Der Kunde hat die für seinen Betrieb geltenden öffentlichen Arbeitsschutzbestimmungen auch gegenüber den HKF-Mitarbeitern zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die HKF-Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütung - Vorschriften zu unterrichten. Insbesondere ist den HKF-Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage von HKF stellt der Kunde gemäß § 5 i. V. m. § 6 ArbSchG die Gefährdungsbeurteilungen der von HKF besetzten Arbeitsbereiche zur Verfügung. Darüber hinaus hat er für die eingebrachten Sachen des Mitarbeiters zu sorgen. Der Kunde hat den HKF-Mitarbeitern die gleiche Fürsorgepflicht angedeihen zu lassen, die der Kunden seinen Arbeitnehmern zukommen läßt. Der Kunde gilt als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

4. Die Frist zur Kündigung dieses Vertrages beträgt 14 Werktage. Bei Nichtwahrung der Frist ist HKF berechtigt, dem Kunden den Betrag in Rechnung zu stellen, der sich bei ordnungsmäßiger Kündigung ergeben hätte. Die Kündigung kann ausschließlich gegenüber HKF, nicht gegenüber den Mitarbeitern, ausgesprochen werden.

5. Sollte der HKF-Mitarbeiter den Wünschen des Kunden nicht genügen, dann ist HKF davon unverzüglich zu unterrichten. Verspätungen oder Nichterscheinen des Mitarbeiters sind HKF ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

6. Die Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Da es sich um Lohnforderungen handelt, sind die Rechnungen innerhalb von **10 Tagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zu begleichen. HKF ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen um 4 % über dem jeweiligen 3 Monats Euribor zu verlangen. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Der Abrechnung zugrunde liegt ein Stundennachweis, der dem Kunden am Ende jeder Woche vom Mitarbeiter zur Unterschrift vorgelegt wird. Der Stundennachweis muß dem Mitarbeiter spätestens am Montag der Folgeweche gegengezeichnet zurückgegeben werden.

7. Die HKF-Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Kunde darf den HKF-Mitarbeitern auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen an die HKF-Mitarbeiter werden nicht anerkannt und können keinesfalls mit HKF-Forderungen verrechnet werden.

8. Im Falle der Übernahme eines HKF-Mitarbeiters wird ein Vermittlungsgebühr i.H.v. 1,5 Monatslöhnen/-gehältern fällig. Pro Vorbeschäftigungsmonat im Kundenbetrieb verringert sich der Betrag um 1/6.

9. Gemäß §3 des Arb. ZG darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten und die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann nur bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Erlaubte bzw. von der Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitsschutz genehmigte Ausnahmen sind HKF unverzüglich mitzuteilen.

10. Für Überstunden werden folgende Zuschläge in Rechnung gestellt:

Mehr als 37 Wochenstunden (Mo.-Fr.) oder 7,4 Std. pro Arbeitstag	25%	Spätarbeit (14.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	10%
Mehr als 47 Wochenstunden oder 9,4 Std. pro Arbeitstag	50%	Nachtarbeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) soweit nicht Mehrarbeit	25%
Samstagsarbeit	25%	Dauernachtschicht	20%
Sonntagsarbeit	50%	Nachtarbeit soweit sie Mehrarbeit ist	50%
Feiertagsarbeit (am Einsatzort)	100%	Schmutzzulage	10%

11. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bünde.

12. Nebenabreden zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den tatsächlich gewollten und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.